



Landesverband Amateurtheater
Baden-Württemberg e.V.



Liebe Vereine!

Dies ist eine Zusammenstellung der Maßnahmen für die Corona Soforthilfe Baden-Württemberg. Es besteht keine Rechtsgültigkeit. Es soll nur eine Hilfestellung für Vereine sein, um eine Orientierung zu bieten und bei der Entscheidung helfen, ob ein Antrag gestellt werden sollte oder nicht.

Wir hoffen, dass wir Sie hiermit unterstützen können.

Herzliche Grüße

Ihr Landesverband Amateurtheater Baden-Württemberg

www.amateurtheater-bw.de

in Kooperation mit der Aktion „Verein(t) Zusammen“

www.vereintzusammen.info

Was bedeutet die Corona-Soforthilfe Baden-Württemberg konkret für (gemeinnützige) Vereine?

Vereine sind grundsätzlich auch antragsberechtigt, sofern sie

- a) Nach dem 11.03.2020 aufgrund der Corona Pandemie in Liquiditätsengpässe geraten sind oder in den kommenden drei Monaten hineingeraten werden.
- b) Der Soforthilfe-Fond ist KEINE Ausfallentschädigung, sondern ein Rettungsschirm. D.h. konkret: Er soll auch bei Vereinen helfen, eine Insolvenz abzuwenden.
- c) Eine Insolvenz entsteht dann, wenn ein Verein nicht mehr liquide seinen Forderungen Dritter nachkommen kann.
- d) Es dürfen nur Vereine beantragen, die regelmäßig oder dauerhaft arbeiten.
- e) Die Liquidität muss beziffert werden, indem die Einnahmefälle und Zahlungsverpflichtungen (Vermögen, Verbindlichkeiten und Forderungen) in den kommenden drei Monaten dargelegt werden.
- f) Es sollen nur Soforthilfen beantragt werden, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, die Liquidität sicherzustellen.

Beispiel **FÜR** eine Antragsberechtigung im Bereich Amateurtheater:

Eine Freilichtbühne oder Innenraumbühne betreibt einen ganzjährigen Betrieb auf einem eigenen oder gepachteten Gelände. Es fallen dauerhaft monatliche Kosten an wie Mieten, Nebenkosten, Personalkosten, Gebäudereinigung, Gebäudeversicherungen etc. Die Rücklagen der Bühne reichen nicht für die Deckung der kommenden drei Monate aus. Der betreibende Verein der Bühne kann daher z.B. seinen Mietforderungen, den Forderungen seiner Mitarbeiter und Honorarkräfte etc. nicht mehr nachkommen. Er muss Insolvenz beantragen.

Beispiel **GEGEN** eine Antragsberechtigung im Bereich Amateurtheater:

Ein Verein wollte im März und April Vorstellungen spielen. Der Verein musste die Vorstellungen absagen oder hat die Veranstaltungen verschoben. Er hat Eintritte nicht erhalten oder zurückgezahlt,

seine Kosten sind jedoch bereits bezahlt gewesen. Dadurch ist **ein Schaden** entstanden. Die **Forderungen** sind jedoch bereits beglichen (z.B. Kosten von Kostümen, Tantiemen, Einkäufe). Daher ist dies kein Liquiditätsengpass. Sie müssen jedoch in diesem Fall prüfen, ob der Verein insolvenzgefährdet werden könnte innerhalb der kommenden drei Monaten oder ob bis zum Ende des Jahres dieser Schaden ausgeglichen werden kann, z.B. durch das Verschieben oder Spenden von Zuschauern und Mitgliedern.

Was bedeutet Liquidität?

Unter Liquidität ist die jederzeitige Zahlungsbereitschaft (siehe Zahlungsfähigkeit) eines Unternehmens, d.h. die jederzeitige Fähigkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen zeitgerecht und vollständig nachzukommen. Die Liquidität ist u.U. eine wichtigere Kenngröße als der Gewinn, weil mangelnde Liquidität, also das Fehlen von Zahlungsmitteln, Anlass zu einem Insolvenzverfahren ist.

Hier können Sie sich eine **Vorlage** für die Erstellung eines **Liquiditätsplans** herunterladen:

www.amateurtheater-bw.de

Dieser Plan gilt als Vorlage zur Erstellung eines individuellen Liquiditätsplans. Sie können/sollten diesen entsprechend ihrer Positionen im Verein anpassen. Er ist aufgrund von relevanten Positionen im Amateurtheaterbetrieb erstellt worden, lässt sich aber auch auf alle Sparten der Vereine übertragen.

Wie könnte also eine Begründung im Antrag lauten?

Dies ist ein Beispieltext ohne Gewähr. Es liegen noch keine Beispiele für Bewilligungen bei uns vor, die als Grundlage genutzt werden könnten. Daher beruht dieser Text auf den Erfahrungswerten aus anderen Programmen oder den eigenen, jährlichen Antragsverfahren.

Erklärung vorab: Die Fußnote 11 Im Antrag „Ein schlichter Verweis auf die Corona-Pandemie ist kein ausreichender Grund für eine Förderung. Bitte nutzen Sie die FAQs auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums als Ausfüllhilfe.“ verweist darauf, dass ein Satz wie „Mein Verein hat Ausfall wegen der Corona-Pandemie“ keine ausreichende Erklärung darstellt. Sie müssen begründen, wie, warum, wann und in welchem Zeitraum die Liquidität im Verein nicht mehr gesichert sein wird. Bitte sorgen Sie dafür, dass im Ausdruck der ganze Text zu lesen ist, oder hängen Sie diesen als Worddokument, genauso wie den Liquiditätsplan der betroffenen Monate, an.

Textbeispiel: Der Verein MUSTERNAME befand sich zum Zeitpunkt der Absage von Veranstaltungen und Proben ab dem 11. März 2020 bereits in der Produktion der Spielzeit. XY Vorstellungen sollten vom XY bis XY gespielt werden. Diese mussten/müssen aufgrund der behördlichen und staatlichen Verordnungen abgesagt werden. (oder: werden abgesagt werden müssen, da aber dem 14. März die Produktionen, u.a. die Proben, nicht mehr durchgeführt werden können. Daher entfällt die Möglichkeit, die Vorstellungen zu spielen.) Im Wirtschaftsplan vom 01.01.2020 waren mit Einnahmen von XY gerechnet worden, es bestand ein ausgeglichener Haushalt für 2020. Sowohl Einnahmen aus dem Ticketverkauf, als auch die öffentlichen Fördermittel und die wirtschaftlichen Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken etc. entfallen. Wir stellen im Anhang einen Liquiditätsplan zur Verfügung. Derzeitiger Kassenstand: XY Euro, Rücklagen: XY Euro, Verbindlichkeiten bis zum 15. Juli 2020: XY Euro. Forderungen Dritter bis zum 15. Juli 2020: XY Euro. Daraus ersehen Sie, dass wir unseren Forderungen nicht mehr nachkommen können und ohne die Corona-Soforthilfe Insolvenz anmelden müssen.

AUSZUG AUS DEM PROGRAMM SOFORTHILFE CORONA

<https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/kunst-kultur/kultursparten/unterstuetzung-kulturbetriebe-coronavirus/>

Der Landtag von Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm Corona beschlossen, das sich an Soloselbständige sowie Klein- und Kleinstunternehmen auch der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie an Angehörige der Freien (auch künstlerisch-publizistischen) Berufe in Baden-Württemberg richtet. Um deren wirtschaftliche Existenz zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, kann ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss für drei Monate gewährt werden.

Antragsberechtigt sind:

*Klein- und Kleinstunternehmen bis maximal 50 Beschäftigte: Im Bereich Kunst, Kultur und Kreativwirtschaft können das beispielsweise Institutionen sein wie Privattheater, privat getragene Musikensembles, private Musikschulen und Kunstschulen, private Museen, Galerien und Kunsthändler, Künstleragenturen, Kleinkunsth Bühnen, Soziokulturelle Zentren, Kinos, Designbüros, Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten. **Hierunter fallen auch Institutionen in der Trägerschaft gemeinnütziger Vereine, die dauerhaft einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.** Analog zu der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gilt als Unternehmen grundsätzlich „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“*

Voraussetzungen

Der Antragsteller ist unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder massive Liquiditätsengpässe geraten. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

*Soloselbständige sowie **Kleinstunternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft** mit bis zu fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten. Das sollte nicht nur kurzfristig der Fall sein (beispielsweise seit Eintreten der Corona-Pandemie), sondern bereits im Vorjahr (Durchschnitt 2019) oder zumindest ab Jahreswechsel 2019/2020 vorgelegen haben.*

Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. der Wohnsitz des Soloselbständigen oder Angehörigen eines Freien Berufes muss in Baden-Württemberg liegen.

AUSZUG AUS DEM PROGRAMM SOFORTHILFE CORONA:

Gemeinnützige Vereine können einen Antrag stellen, wenn sie dauerhaft wirtschaftlich tätig sind. Der Schaden muss in diesem wirtschaftlichen Bereich entstanden sein. Unerheblich ist, ob der Antragsberechtigte ganz oder teilweise steuerbefreit ist.

Beispiele für diese Tätigkeiten: regelmäßig vom Verein organisierte kostenpflichtige Kultur- oder Fortbildungsveranstaltungen, der Betrieb einer Vereinskantine oder dauerhafte Vermietungen und Verpachtungen, Geschäftsstelle mit künstlerischem Betriebsbüro oder Vertrieb.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU wird als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ verstanden. Hierzu zählen auch gemeinnützige Kulturvereine, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.